

# **BVGer D-3046/2010 vom 20. September 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3046\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3046_2010)

FR: TAF D-3046/2010 du 20 septembre 2011

IT: TAF D-3046/2010 del 20 settembre 2011

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Auf den Antrag in der Beschwerdeschrift um Gewährung des Asyls ist mithin nicht einzutreten. Indes hat die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des

Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich grundsätzlich volle Kognition zukommt, wobei sich diese Fragen - namentlich diejenigen hinsichtlich des Bestehens von Vollzugshindernissen (Durchführbarkeit der Überstellung an den zuständigen Staat) - in den Dublin-Verfahren bereits vor Erlass des Nichteintretensentscheids stellen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10.2 S. 645).

#### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

#### **E. 4.2**

Vorliegend stehen der vorgängige Aufenthalt in Malta und die Zustimmung der maltesischen Behörden zur Rückübernahme des Beschwerdeführers aufgrund der Aktenlage fest. Die in der Schweiz geltend gemachten Asylgründe werden daher in Malta, das staatsvertraglich für das vorliegende Verfahren zuständig ist, zu prüfen sein. Der Einwand des Beschwerdeführers, Malta sei nicht zuständig, da er dort kein Asylgesuch eingereicht habe, greift nicht. Die Abfrage in der Eurodac-Datenbank hat die Registrierung der Asylgesuchseinreichung des Beschwerdeführers in Malta ergeben (vgl. A5). Die maltesischen Behörden haben der Rückübernahme des Beschwerdeführers denn auch am 5. Februar 2010 ausdrücklich zugestimmt (vgl. A16). Eine Rückführung des Beschwerdeführers von der Schweiz nach Italien steht damit nicht zur Diskussion, weshalb sich Ausführungen zur Situation Asylsuchender in Italien und zu der vom Beschwerdeführer geäußerten Furcht einer Abschiebung nach E.\_\_\_\_\_ erübrigen.

#### **E. 4.3**

Auch die übrigen Einwände des Beschwerdeführers sprechen nicht gegen eine Rückführung nach Malta. Malta ist Signatarstaat der FK, der EMRK und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und es liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, wonach Malta sich nicht an die daraus resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere an das Rückschiebungsverbot, halten würde. Die Aufenthaltsbedingungen für Asylsuchende in Malta erscheinen zwar als teilweise verbesserungswürdig, führen aber nicht in genereller Weise zur Bejahung einer eigentlichen Notlage der Betroffenen. Der Beschwerdeführer ist jung und - soweit aktenkundig - gesund, und es besteht kein Grund zur generellen Annahme, nicht besonders verletzte Personen wie der Beschwerdeführer, die sich im Rahmen eines Asylverfahrens in Malta aufhalten, würden aufgrund der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage versetzt. Malta hat wie jeder Dublin-Staat die Verfahrens- und Aufnahmerichtlinien in Landesrecht umgesetzt, und es darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer dort grundsätzlich adäquate Betreuung und ein rechtsstaatlich konformes Asylverfahren findet. Mit allfälligen diesbezüglichen Klagen hat er sich an die zuständigen Behörden vor Ort zu wenden.

#### **E. 4.4**

Somit ist, entgegen der Beschwerdevorbringen, nicht davon auszugehen, das BFM hätte Veranlassung zu einem Selbsteintritt (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) gehabt. Das BFM ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG nicht eingetreten.

## **E. 5**

Die Anordnung der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Malta entspricht der Systematik des Dublin-Verfahrens - bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat handelt - und steht im Einklang mit der Bestimmung von Art. 44 Abs. 1 AsylG, wobei in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst.d AsylG die Frage nach der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides ist, und hier nicht mehr zu prüfen ist. Auch die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs stellt sich in einem Dublin-Verfahren nicht unter dem Aspekt der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), sondern eine entsprechende Prüfung muss, soweit notwendig, bereits im Rahmen der Entscheidungsfindung hinsichtlich der Ausübung des Selbsteintrittsrechts stattfinden. Wie vorstehend aufgezeigt, besteht vorliegend kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO, weshalb der vom BFM verfügte Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zu bestätigen ist. Schliesslich ist auf Art. 19 Abs. 3 (1. Abschnitt) Dublin-II-VO zu verweisen, wonach in Verfahren, wo auf Instruktionsebene die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederhergestellt wird, die Anordnung einer solchen Massnahme die Rücküberführungsfrist unterbricht und diese wieder neu zu laufen beginnt, wenn die Massnahme - in casu mittels dem vorliegenden Urteil - aufgehoben wird (vgl. auch BVGE 2010/27 E. 7.2.1 S. 388).

## **E. 6**

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers belegt ist, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.